

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0894/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis,
Ziffern 2 und 14**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 23.09.2024 einen Online-Beitrag, in welchem die Redaktion mit einem Chefarzt einer Klinik für Pneumologie, Infektiologie, Schlafmedizin und Allergologie spricht, der sich zur Angst vor Corona äußert.

Dieser spricht von einer Sichtverzerrung beim Thema Corona. Das Virus verdiene es nicht mehr, dass man ihm eine „Extrawurst“ brate. Dies wird im Beitrag ausgeführt. Die Tests für zu Hause seien überflüssig. Eine Corona-Infektion habe heute in der Regel einen ähnlichen Verlauf wie Erkältungen oder eine Ansteckung mit dem Influenza-Virus. Meistens sei die Grippe für den Betroffenen schwerer zu verkraften. „In den Krankenhäusern gebe es schon seit Langen keine Patienten mehr, die allein wegen Corona behandelt werden müssten“, wird er von der Redaktion zitiert.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3 und 14 des Pressekodex geltend. Zur Beschwerdebegründung verweist der Beschwerdeführer zunächst auf seine Begründung zu einer anderen Beschwerde, die einen gänzlich anderen Beitrag einer anderen Zeitung betrifft.

Auf Bitten um Konkretisierung, welche konkreten Textpassagen des beschwerdegegenständlichen Beitrags seiner Ansicht gegen die von ihm genannten Pressekodex-Ziffern verstoßen und warum, trägt er ausführlich vor.

U. a. trägt der Beschwerdeführer in Punkt 5 seiner Beschwerdebegündung vor:

5. *„In den Krankenhäusern gebe es schon seit Langen keine Patienten mehr, die allein wegen Corona behandelt werden müssten.“*

Der Beschwerdeführer fragt, worauf diese Aussage gestützt werde. Anekdotische Evidenz aus einer Klinik? Dann müsse man wieder von verzerrter Kohorte sprechen und die Aussage in Zweifel ziehen. International sei die [Zahl der Hospitalisierten] bei Sars-2 weiterhin höher als bei Influenza.

Allein das Framing „Angst vor Covid“ u. ä. sei fragwürdig. Seltsam sei auch, wie ein Arzt zu dieser Aussage komme, aber die international anerkannte Long-Covid Expertin und Yale-Professorin Akiko Iwasaki weiterhin Angst vor dem Virus und insbesondere seiner Folgen habe. Sie trage sogar bis heute Maske, da sie verstanden habe, wie der Übertragungsweg von Sars-2 abläuft (Aerosole, keine Tröpfchen!) und welche Folgen jede Infektion haben kann. Insoweit verweist er auf die Veröffentlichung eines Magazins, welche er verlinkt.

Gute journalistische Praxis solle bei einem solchen Artikel sein, Aussagen des Interviewpartners zu überprüfen und bei Abweichungen zur gängigen Expertenmeinung dies auch im Text zu erwähnen. Immerhin gebe es Menschen, die nur regionale Zeitungen lesen und z.B. nicht das von ihm angeführte Magazin.

Tatsächlich sei in dem Artikel gar nichts durch den Autor eingeschätzt, überprüft oder bewertet worden, sodass keinerlei journalistische Arbeit stattgefunden habe.

Zusammenfassend gebe es bei dem Artikel u.a. den Mangel in Form von Falschinformationen durch den Arzt. Dieser erwecke den Eindruck, dass es kein Problem mehr gäbe. Journalisten, wie der Autor des beschwerdegegenständlichen Beitrags, die nicht einmal bei einer solch großen Dichte an Desinformation einschritten und die Aussagen prüften oder einordneten hätten leider den falschen Job. Es gebe nicht zu allen Themen zwei Meinungen. Manchmal genüge Wissen, dass durch Forschung geschaffen wird. Sars-2 sei ein solcher Fall.

III. Anmerkungen: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den o. g. Punkt 5 der Beschwerdebegündung. Insoweit wurde die Beschwerdegegnerin gebeten, über den Vortrag des Beschwerdeführers hinaus auch den ARE-Wochenbericht des RKI, S. 8 (1495 hospitalisierte Corona-Fälle): https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/12227/ARE_Wochenbericht_KW37_2024.pdf zu berücksichtigen. Laut diesem ARE-Wochenbericht waren in der entsprechenden Kalenderwoche kurz vor Erscheinen des Artikels 1495 Fälle von hospitalisierten Corona-Fällen gemeldet.

IV. Für den Beschwerdegegner teilt deren Chefredakteur mit, der Text sei am 23. September auch in der gedruckten Ausgabe erschienen. Ein entsprechender Ausdruck wurde vorgelegt. Die Kritik beantworte er wie folgt:

Der Chefarzt der Klinik für Pneumologie, Infektiologie, Schlafmedizin und Allergologie sei der Redaktion seit langem bekannt und beim Thema Corona in der Region ein anerkannter und gut vernetzter Experte. Er habe Corona nicht verleugnet oder verharmlost, sondern aus Sicht der Redaktion fachkundig eingeordnet. Seine Expertisen habe die Redaktion regelmäßig mit anderen Erkenntnissen abgeglichen und mit Ärzten besprochen.

Der Chefarzt sei Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie mit Qualifikationen im Bereich Infektiologie, Intensiv- und Notfallmedizin. Das habe man nicht verschwiegen,

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

wichtiger sei der Redaktion seine Funktion im örtlichen Krankenhaus gewesen, weil sich seine Abteilung mit dem Thema beschäftige. Der Chefarzt sei seit der Frühphase der Pandemie zudem Ansprechpartner für Long-Covid-Fälle.

Der Chefarzt habe in der wiedergegebenen Einschätzung nicht behauptet, dass es Corona in Krankenhäusern nicht mehr gebe. Er rate zum Tragen von Masken („und zwar bei jedem Atemwegsinfekt“), verharmlose die Gefahren also nicht. Zentrale These seiner wiedergebenden Meinung sei, dass Corona die Sonderrolle verloren habe, die viele Menschen diesem Thema nach wie vor beimessen. Er halte die Influenza für viele Menschen stellenweise sogar für gefährlicher. Auch das Testen generell halte er nicht für nicht mehr zwingend, sondern die Selbsttests zuhause. Gegen andere Krankheiten teste sich ja auch keiner vergleichbar selbst. Es möge andere Meinung geben, die Argumentation sei aber nachvollziehbar.

Der Chefarzt habe der Redaktion Auswertungen seiner Klinik anonymisiert vorgelegt. In einem Zeitraum von mehr als einem Monat (rund um den September) habe es 29 aufgenommene Patienten mit Covid 19 gegeben. Bei einer überwiegenden Zahl (18) sei Covid ohnehin nur eine Nebendiagnose gewesen. Alle restlichen Fälle seien durch schwere Begleiterkrankungen und hohes Alter gekennzeichnet gewesen. Konkret seien Lungentransplantation, Herzinsuffizienz, Parkinson, Margenkarzinom und anderes genannt worden. Ohne diese Begleiterscheinungen wären die Patienten laut dem Chefarzt nicht stationär im Krankenhaus gewesen. Laut diesem habe er solche Erkenntnisse regelmäßig auch mit Kollegen abgeglichen.

Den vom Presserat angesprochenen RKI-Wochenbericht lese man so, dass er generell Coronafälle bei stationären Aufnahmen erfasse. Dass es die gebe, bestreite auch der Chefarzt nicht. Nur die Begleitumstände würden vom RKI nicht erfasst. Deshalb komme er zu der Aussage, dass eine Coronainfektion „in der Regel einen ähnlichen Verlauf wie eine Erkältung oder eine Ansteckung mit dem Influenza-Virus“ habe, einzelne Komplikationen jeweils nicht ausgeschlossen. Der Chefarzt erwecke nicht den Eindruck, dass es kein Problem mehr gebe. Er ordne es nur aus seiner Sicht ein.

Die Redaktion ist der Meinung, sorgfältig und ausgewogen berichtet zu haben. Dass man als Lokalredaktion nicht zu jedem Text wissenschaftliche Studien und internationale Experten hinzuziehe, halte man für zulässig. Da man seit fünf Jahren im Lokalen und im Mantel regelmäßig zum Thema schreibe und unterschiedlichste Auffassungen und Themenfelder beleuchte, könne von gezielter Desinformation keine Rede sein.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mehrheit der Beschwerdeausschussmitglieder bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex sowie eine nach Ziffer 14 unangemessene Medizinberichterstattung. Ihrer Meinung nach hätte die beschwerdegegenständliche Passage („In den Krankenhäusern gebe es schon seit Langen keine Patienten mehr, die allein wegen Corona behandelt werden müssten.“) vorsichtiger formuliert werden müssen, da sie die Gefahr von Corona verharmlost und den unzutreffenden Eindruck erweckt, es gebe keine hospitalisierten Corona-Fälle mehr. Ein Mitglied hält zudem die hier getroffene Abgrenzung zwischen „reinem“ Corona und Begleiterkrankungen aufgrund des breiten, zum Teil unspezifischen Symptomspektrums für nicht nachvollziehbar und damit sorgfaltswidrig.

C. Ergebnis

Aufgrund der Verstöße gegen die Ziffern 2 und 14 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 3 Ja- und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>